

Kleine Anfrage

des Abg. Stefan Herre AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Finanzen

Betriebsprüfung kleinerer Handwerksbetriebe im Zollernalbkreis

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Geht sie davon aus, dass ein kleiner Handwerksbetrieb im Zollernalbkreis trotz gestiegenen gesetzlichen Anforderungen (Mindestlohndokumentation sowie sonstige Bürokratielasten) auch noch die steuerrechtlichen Vorgaben so detailliert kennen kann, dass er seine Angaben gegenüber dem Finanzamt ohne die Zuhilfenahme eines Steuerberaters ordentlich erledigen kann?
2. Werden große Betriebsprüfungen durch das Finanzamt bei einem steuerpflichtigen Unternehmen vor Ort in diesem Unternehmen durchgeführt, sodass sich der Prüfer vor Ort einen Eindruck von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens machen kann?
3. Welcher Personenkreis (gesetzlicher Vertreter des geprüften Unternehmens, Prüfer des Finanzamts, Steuerberater etc.) muss beziehungsweise sollte beim Abschlussgespräch einer großen Betriebsprüfung anwesend sein?
4. Bei wie viel Prozent der großen Betriebsprüfungen im Zuständigkeitsbereich des Finanzamts Balingen 2015 war der Steuerpflichtige nicht anwesend beziehungsweise ließ sich lediglich von seinem Steuerberater während des kompletten Verfahrens vertreten?
5. Welche Kriterien – wie beispielsweise Betriebsgröße, Standort oder Einkaufswert – werden der Bemessungsgrundlage und somit den Schätzwerten zugrunde gelegt?
6. Wird bei jeder Abschlussbesprechung einer großen Betriebsprüfung ein Protokoll angefertigt, welches dem Steuerpflichtigen ausgehändigt wird und wenn nein, in welchen Fällen muss zwingend ein Protokoll angefertigt werden?

7. Hat ein Steuerpflichtiger das Recht auf den Erhalt einer detaillierten Aufstellung, die die Grundlage eines Steuernachzahlungsbetrags bildet, sodass die Höhe des Nachzahlungsbetrags transparent nachvollzogen werden kann?
8. Welche Maßnahmen sind vorgesehen, wenn es durch das Ergebnis einer großen Betriebsprüfung zu einer Steuernachzahlung kommt, die aufgrund der Höhe für das Unternehmen existenzbedrohend ist?
9. Steht in Bezug auf den in der vorhergehenden Frage aufgeworfenen Effekt die Eintreibung der Steuernachzahlung bei Inkaufnahme der Insolvenz oder der langfristige Erhalt des Unternehmens bei fairen Ratenzahlungen der Steuernachzahlung im Vordergrund?

18.11.2016

Herre AfD

Begründung

Mit dieser Kleinen Anfrage soll der rechtmäßige Umgang der geprüften Unternehmen durch den Gesetzgeber erfragt werden, wenn davon ausgegangen werden muss, dass Arbeitsplätze in Gefahr sind. Diese Kleine Anfrage soll aufzeigen wenn in der Praxis Nachzahlungen auftreten und es wegen falscher Einstufungen durch das Finanzamt der Fortbestand eines Mittelstandsbetriebs durch eine mögliche Insolvenz gefährdet wird und Arbeitsplätze verloren gehen können. Die Landesregierung wird zu einer Antwort gebeten, um die Umsetzung in der Praxis im Zollernalbkreis näher zu beleuchten.

Antwort

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2016 Nr. 3-S141.2/8 beantwortet das Ministerium für Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Gehen sie davon aus, dass ein kleiner Handwerksbetrieb im Zollernalbkreis trotz gestiegenen gesetzlichen Anforderungen (Mindestlohndokumentation sowie sonstige Bürokratielasten) auch noch die steuerrechtlichen Vorgaben so detailliert kennen kann, dass er seine Angaben gegenüber dem Finanzamt ohne die Zuhilfenahme eines Steuerberaters ordentlich erledigen kann?*

§ 80 Abgabenordnung (AO) eröffnet den Steuerbürgern/-innen die Möglichkeit, sich durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten zu lassen. Ein Vertretungszwang ist gesetzlich nicht vorgesehen; die Zuziehung eines Steuerberaters bzw. einer Steuerberaterin beruht auf einer freien Entscheidung des Steuerbürgers bzw. der Steuerbürgerin. Nach den Erfahrungen des Referates für Betriebsprüfung der Oberfinanzdirektion Karlsruhe wird in den Betriebsgrößenklassen „Kleinstbetriebe“ und „Kleinbetriebe“ der weitaus überwiegende Teil der Steuerbürger/-innen nicht durch einen Berater bzw. eine Beraterin vertreten. Erst im Bereich der Betriebsgrößenklasse der Mittelbetriebe ist ein deutlicher Anstieg der Fälle von beratenen Steuerbürgern bzw. Steuerbürgerinnen zu verzeichnen. Dies beruht sicherlich darauf, dass durch die größeren Umsatzzahlen in diesen Fällen auch ein deutlicher Anstieg der Geschäftsvorfälle zu verzeichnen ist.

2. *Werden große Betriebsprüfungen durch das Finanzamt bei einem steuerpflichtigen Unternehmen vor Ort in diesem Unternehmen durchgeführt, sodass sich der Prüfer vor Ort einen Eindruck von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens machen kann?*

Der Begriff „große Betriebsprüfungen“ ist rechtlich und verwaltungstechnisch nicht definiert. In der Prüfungspraxis werden die Betriebe in sogenannte Größenklassen eingeteilt. Dabei werden die Betriebe in Betriebsarten (bspw. Fertigungsbetrieb) unterteilt, um sodann anhand ihres Umsatzerlöses oder ihres steuerlichen Gewinns einer bestimmten Größenklasse zugeordnet werden zu können.

Eine gesetzliche Regelung für den Ort der Prüfung findet sich in § 200 Abs. 2 AO. Danach sind die Unterlagen des/der Steuerpflichtigen in dessen/deren Geschäftsräumen zu sichten. Ist dies nicht möglich (weil bspw. kein geeigneter Geschäftsraum vorhanden ist), soll in den Wohnräumen des/der Steuerpflichtigen oder an der Geschäftsstelle geprüft werden. Eine weitere gesetzlich zulässige Möglichkeit besteht darin, die Prüfung in den Räumlichkeiten des steuerlichen Beraters bzw. der Beraterin des Unternehmens durchzuführen.

Letztendlich liegt es in der Verantwortung der Prüfer/-innen, ob sie eine Besichtigung des Unternehmens (sogenannte Betriebsbesichtigung) für zweckdienlich halten oder nicht. Eine wichtige Erkenntnisquelle der Betriebsprüfung ist es allemal. Denn so können sie sich über Aufbau und Entwicklung, die Betriebsorganisation sowie das vorhandene Rechnungswesen informieren.

3. *Welcher Personenkreis (gesetzlicher Vertreter des geprüften Unternehmens, Prüfer des Finanzamts, Steuerberater etc.) muss bzw. sollte beim Abschlussgespräch einer großen Betriebsprüfung anwesend sein?*

Die Schlussbesprechung gemäß § 201 AO als Abschlussgespräch einer Betriebsprüfung ist ein besonderer Erörterungstermin. Sie ist grundsätzlich von Amts wegen abzuhalten. Die Steuerverwaltung kann die Steuerpflichtigen allerdings nicht zum Erscheinen zwingen. Die Steuerpflichtigen können auf eine Schlussbesprechung auch insgesamt verzichten. Wer auf Seiten des oder der Steuerpflichtigen an einer Schlussbesprechung teilnimmt, liegt in dessen bzw. deren Entscheidung. Die Steuerverwaltung kann allerdings im Einzelfall bestimmte Personen aus Gründen des Steuergeheimnisses ausschließen.

Es ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, wer auf Seiten der Finanzverwaltung an der Schlussbesprechung teilnehmen soll. In der Regel nehmen der Prüfer bzw. die Prüferin und dessen/deren Sachgebietsleiter/-in an der Schlussbesprechung teil. Eine Teilnahme der für die Steuerfestsetzung zuständigen Innendienstbeamte/-innen ist gesetzlich nicht erforderlich. Eine Schlussbesprechung ist jede abschließende Besprechung zwischen Steuerpflichtigen und Prüfer/-innen, auch wenn sie ohne Beteiligung des Innendienstes oder des/der Außendienstesachgebietsleiters/-in erfolgt.

4. *Bei wie viel Prozent der großen Betriebsprüfungen im Zuständigkeitsbereich des Finanzamts Balingen 2015 war der Steuerpflichtige nicht anwesend bzw. ließ sich lediglich von seinem Steuerberater während des kompletten Verfahrens vertreten?*

Das Finanzamt Balingen hat eine Betriebsprüfungshauptstelle (BpH), d. h. dort werden grundsätzlich Außenprüfungen aller Größenklassen (von Kleinst- bis Großbetrieben, § 3 der Betriebsprüfungsordnung) im Bereich der Mittelstandsbetriebe durchgeführt. Die BpH Balingen hat im Jahr 2015 76 Kleinst-, 30 Klein-, 215 Mittel- und 270 Großbetriebe geprüft. Betriebsprüfungen ab einem Umsatz von 500 Mio. € werden vom Zentralen Konzernprüfungsamt Stuttgart durchgeführt.

Wie hoch der Anteil der Prüfungen war, der ausschließlich vom Steuerberater bzw. der Steuerberaterin abgewickelt wurde, lässt sich nicht beantworten, da dies statistisch nicht erfasst wird. Es wird lediglich im Bericht des/der Betriebsprüfers/-in festgehalten, wer an der Schlussbesprechung einer Betriebsprüfung teilgenommen hat.

5. Welche Kriterien – wie beispielsweise Betriebsgröße, Standort oder Einkaufswert – werden der Bemessungsgrundlage und somit den Schätzwerten zugrunde gelegt?

Bei einer Schätzung der Besteuerungsgrundlagen nach § 160 AO müssen sämtliche Umstände des Einzelfalls berücksichtigt werden. Dabei werden auch Betriebsgröße, Standort oder Einkaufswert als Schätzungsgrundlage herangezogen.

6. Wird bei jeder Abschlussbesprechung einer großen Betriebsprüfung ein Protokoll angefertigt, welches dem Steuerpflichtigen ausgehändigt wird und wenn nein, in welchen Fällen muss zwingend ein Protokoll angefertigt werden?

Ein Protokoll über den Verlauf und den Inhalt einer Schlussbesprechung ist verwaltungsseitig unüblich, da dies auch das Gesetz nicht vorsieht. Allerdings wird dem/der Steuerpflichtigen nach Beendigung der Prüfungshandlungen und einer eventuell erfolgten Schlussbesprechung ein schriftlicher Bericht (Prüfungsbericht) übersandt. Dies sieht § 202 der Abgabenordnung vor. In diesem Prüfungsbericht sind die für die Besteuerung erheblichen Prüfungsfeststellungen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht sowie die Änderungen der Besteuerungsgrundlagen darzustellen. Führt die Außenprüfung zu keiner Änderung der Besteuerungsgrundlagen, wird dies dem/der Steuerpflichtigen ebenfalls schriftlich mitgeteilt.

Dem/der Steuerpflichtigen wird dadurch die Möglichkeit gegeben, Rückfragen oder Änderungen vorzubringen, bevor die geänderten Steuerbescheide erlassen werden.

7. Hat ein Steuerpflichtiger das Recht auf den Erhalt einer detaillierten Aufstellung, die die Grundlage eines Steuernachzahlungsbetrags bildet, sodass die Höhe des Nachzahlungsbetrags transparent nachvollzogen werden kann?

Nachdem sich die Änderungen bei den Besteuerungsgrundlagen gewöhnlich bereits detailliert aus dem Prüfungsbericht ergeben (vgl. hierzu Frage 6) und dadurch die Auffassung der Finanzbehörde über die Sach- und Rechtslage bereits bekannt ist, bedarf es im Regelfall gemäß § 121 Abs. 2 Nr. 2 AO keiner näheren Begründung des Verwaltungsakts (Steuerbescheids). Ein im Steuerbescheid angebrachter Hinweis auf den Prüfungsbericht ist grundsätzlich ausreichend. Im Ausnahmefall der Abweichung vom Prüfungsbericht ist jedoch gemäß § 121 Abs. 1 AO eine nähere Begründung erforderlich. Die Kenntnisse des steuerlichen Beraters bzw. der Beraterin sind dem/der Steuerpflichtigen zuzurechnen.

8. Welche Maßnahmen sind vorgesehen, wenn es durch das Ergebnis einer großen Betriebsprüfung zu einer Steuernachzahlung kommt, die aufgrund der Höhe für das Unternehmen existenzbedrohend ist?

Nach der AO sind zeitlich begrenzte und dauerhafte Billigkeitsmaßnahmen möglich, wenn die betroffenen Steuerpflichtigen die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Als zeitlich begrenzte Billigkeitsmaßnahmen sieht das Gesetz die Möglichkeit einer Stundung der Steuerschuld (§ 222 AO) vor, wenn die Einziehung der Steuerforderung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Steuerschuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Wenn die Vollstreckung droht, kann ein Vollstreckungsaufschub (§ 258 AO) gewährt werden. In Ausnahmefällen kommt auch eine dauerhafte Billigkeitsmaßnahme wie eine abweichende Festsetzung der Steuer aus Billigkeitsgründen (§ 163 AO) oder ein Erlass bzw. Teilerlass der Steuerschuld nach § 227 AO in Betracht, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

9. Steht in Bezug auf den in der vorhergehenden Frage aufgeworfenen Effekt die Eintreibung der Steuernachzahlung bei Inkaufnahme der Insolvenz oder der langfristige Erhalt des Unternehmens bei fairen Ratenzahlungen der Steuernachzahlung im Vordergrund?

Die Finanzämter können, sofern nicht eine Billigkeitsmaßnahme – wie unter Frage 8 dargestellt – greift, auf eine Beitreibung von Steuerforderungen, sei es im Wege der Einzelzwangsvollstreckung oder der Stellung eines Insolvenzantrages, nicht verzichten. Die Insolvenz und der langfristige Erhalt eines Unternehmens schließen sich jedoch nicht aus. § 1 der Insolvenzordnung (InsO) sieht als ein mögliches Ziel eines Insolvenzverfahrens ausdrücklich den Erhalt des Unternehmens vor. Im Insolvenzverfahren wird fachkundig geprüft und gerichtlich geklärt, ob und ggf. inwieweit eine Unternehmenserhaltung möglich ist. Damit besteht die Chance, dass ein sanierungsfähiges Unternehmen unter der Beteiligung aller Gläubiger/-innen langfristig überleben kann. Ist ein Unternehmen tatsächlich nicht sanierungsfähig, so ist die Durchführung eines Insolvenzverfahrens mit Blick auf eine mögliche Restschuldbefreiung gerade auch im Interesse des Unternehmers bzw. der Unternehmerin. Im Übrigen sieht das Insolvenzrecht deutlich weitergehende Sanierungsmöglichkeiten als das Abgabenrecht vor (u. a. Insolvenzpläne, Restschuldbefreiung oder Eigenverwaltung).

Dr. Splett

Staatssekretärin